



## **CANNABIS SOCIAL CLUB**

### **Ein kurzer Überblick unter Berücksichtigung des aktuellen Cannabisgesetzes<sup>1</sup>**

#### **I. Hintergrund**

Die Idee der Gründung eines Cannabis Social Clubs (CSC) basiert auf der Notwendigkeit, einen sicheren und kontrollierten Zugang zu Cannabis für Erwachsene zu ermöglichen. Ein CSC ist eine (aber nicht zwingend) nicht-kommerzielle Vereinigung, deren Mitglieder Cannabis gemeinschaftlich anbauen und konsumieren dürfen. Diese Clubs bieten eine Alternative zum illegalen Drogenmarkt und fördern den verantwortungsbewussten Umgang mit Cannabis.

#### **II. Rahmenbedingungen nach dem aktuellen Cannabisgesetz**

Mit der Einführung des neuen Cannabisgesetzes in Deutschland sind bestimmte Rahmenbedingungen und Regelungen geschaffen worden, die den Betrieb von CSCs betreffen. Das Gesetz erlaubt den Anbau und Konsum von Cannabis unter bestimmten Voraussetzungen, zielt aber darauf ab, Missbrauch zu verhindern und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

Wichtige Aspekte des Gesetzes umfassen:

**Legale Menge:** Erwachsene dürfen eine begrenzte Menge Cannabis für den persönlichen Gebrauch besitzen. Die genaue Menge ist im Gesetz festgelegt.

**Anbau:** Der private Anbau von Cannabis ist unter bestimmten Bedingungen erlaubt, einschließlich der Begrenzung der Anzahl der Pflanzen und der Sicherheitsvorkehrungen, um den Zugang durch unbefugte Personen zu verhindern.

**Nicht-kommerzielle Verteilung:** Die Verteilung von Cannabis innerhalb eines CSCs darf nicht kommerziell erfolgen, und es dürfen keine Gewinne erzielt werden.

**Kontrollen und Berichte:** CSCs müssen sich registrieren lassen und regelmäßige Berichte über ihren Anbau und Konsum einreichen, um Transparenz und Compliance mit dem Gesetz sicherzustellen.

#### **III. Gründung eines Cannabis Social Clubs**

##### **1. Gründung eines Vereins:**

Welche Arten von Vereinen gibt es?

Das Gesetz unterscheidet zwischen einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Vereinen mit einem nicht wirtschaftlichen Zweck.

Wirtschaftlichen Verein gründen:

Der wirtschaftliche Verein verfolgt primär gewinnorientierte Zwecke.

---

<sup>1</sup> Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz — CanG), BGBl. 2024 I Nr. 109 vom 27.03.2024

Ein wirtschaftlicher Verein muss weder der Industrie- und Handelskammer angehören, einer Genossenschaft angeschlossen sein noch unterliegt er einer gesetzlichen Kassenprüfung. Das macht ihn besonders attraktiv für Gründer:innen.

## 2. Welche Rechtsform soll der Cannabis-Club haben?

Für Cannabis-Anbauvereinigungen ist zwar die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft möglich, jedoch empfiehlt sich aus praktischen Gründen eher der eingetragene nicht wirtschaftliche Verein (e.V.). Genossenschaften bedeuten höhere Gründungs- und Verwaltungskosten sowie einen aufwendigeren Buchhaltungsaufwand. Die regelmäßigen Vorteile eines e.V. liegen in

- Steuererleichterungen,
- die Einnahmen des Vereins unterliegend dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % und sind Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer frei,
- der Verein darf (wahrscheinlich auch der CSC); rechtlich noch nicht ganz geklärt) Spendenbescheinigungen ausstellen, die der Spender bzw. das Mitglied als Sonderausgaben geltend machen kann,
- der gemeinnützige Verein erhält staatliche Zuschüsse,
- Vermächtnisse und Testamente sind möglich, ohne dass Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfallen,
- beim Vereinsregister fallen in der Regel keine Gerichtsgebühren an,
- gesteigertes Image durch Gemeinwohlorientierung.

## 3. Gemeinnützigkeit

Die Frage der Gemeinnützigkeit von Cannabis Social Clubs ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt, insbesondere ob sie Spendenbescheinigungen ausstellen dürfen. Da Anbauvereine primär auf die Erzeugung und Abgabe berauschender Substanzen ausgerichtet sind und nicht auf gemeinnützige Ziele wie Pflanzenzucht, ist es wahrscheinlich, dass sie nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Der eingetragene Verein erhält seine Rechtsfähigkeit durch den Eintrag in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Die Gründung eines eingetragenen Vereins ist an bestimmte Voraussetzungen wie die Erstellung einer Satzung, den Eintrag in das Vereinsregister und eine Mindestanzahl von sieben Gründungsmitgliedern gebunden.

Die Haftung ist gemäß § 31 BGB so geregelt, dass grundsätzlich nur der Verein als solcher, jedoch nicht der Vorstand oder gar die Mitglieder selbst haften. Ein weiterer Vorteil eines eingetragenen Vereins ist die Möglichkeit, als Verein Vermögen aufzubauen. Im Vergleich zum nicht eingetragenen Verein gehören Vermögenswerte wie Geldmittel, Gebäude oder Materialien dem Verein und nicht allen Mitgliedern.

## IV. Spezielle Regelungen für den CSC (eingetragener Verein)

### 1. Vorarbeiten

*Prüfen:* Sind weitere Cannabis Clubs überhaupt erlaubt? Gemeinden, Städte und Bundesländer könnten die Zahl der Clubs begrenzen.

*Ort für Anbaufläche finden.* Wichtige Bedingungen:

- Muss 100 Meter Sichtweite von Kinder- und Jugendeinrichtungen entfernt sein. Es zählt also nicht mehr wie ursprünglich geplant der Umkreis. Auch die Abstandsregelung zu anderen Cannabis Clubs ist weggefallen.
- Lässt sich die Anbaufläche wie vorgeschrieben absichern?
- Darf nicht in einer Privatwohnung sein, auch nicht teilweise.
- Darf nicht auf einem militärischen Gelände liegen, auch nicht teilweise.
- Darf keine Umweltgefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes bergen.

## 2. Vereinsgründung:

- Mindestens sieben Gründungsmitglieder  
**Achtung:** Die Gründungsmitglieder dürfen in den letzten 5 Jahren nicht wegen bestimmter Straftaten auffällig geworden sein (möglicherweise polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen). Die Liste findet sich in §12, Satz 2 CanG.
- Gründungsversammlung einberufen, abhalten und protokollieren. Mindestens sieben Mitglieder müssen anwesend sein.
- Namen des Vereins festlegen.
- Vorstand bestimmen, mindestens eine Person, meistens fünf Personen.  
**Achtung:** Nur natürliche Personen erlaubt.
- Vereinssatzung aufsetzen und von mindestens sieben Mitgliedern unterschreiben lassen. Je nach Bundesland müssen die Unterschriften notariell beglaubigt sein, um den Verein registrieren zu können.

Außerdem ist zu beachten:

- Name und Sitz des Vereins angeben.
- Zweck des Vereins. Es darf nur der Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis an Mitglieder als Ziel festgelegt sein.
- Regelungen rund um den Ein- und Austritt von Mitgliedern aufnehmen.
- Die Mindestdauer der Mitgliedschaft muss 3 Monate betragen.
- Mitglieder müssen volljährig und in Deutschland wohnhaft (mindestens sechs Monate in Deutschland wohnen) sein.
- Regelungen zur Bildung des Vorstands.
- Festlegen, wann und wie die Mitgliederversammlung einberufen wird.
- Bestimmen, wie Beschlüsse beurkundet werden.
- Mitgliedsbeiträge dürfen nach abgegebenen Cannabis-Mengen gestaffelt sein.
- Eine Gemeinnützigkeit wird beim zuständigen Finanzamt beantragt.

## 3. Antrag auf Eintragung im Vereinsregister stellen

Für die Anmeldung benötigt man das Anmeldeformular, eine Kopie der unterschriebenen Gründungssatzung und das Gründungsprotokoll. Die Satzung muss das Gründungsdatum des Vereins enthalten, und im Gründungsprotokoll müssen die Namen und Funktionen der Vorstandsmitglieder verzeichnet sein.

#### 4. Notarielle Beglaubigung einholen

Bei einem mehrköpfigen Vorstand müssen mindestens so viele Vorstandsmitglieder die Anmeldung unterschreiben, wie es in der Satzung für die Vertretung des Vereins festgelegt ist.

Diese Unterschriften müssen von einem Notar beglaubigt werden.

Dafür besuchen die Vorstandsmitglieder einen Notar, legen ihren Personalausweis oder Reisepass vor und unterzeichnen das Anmeldeschreiben vor Ort.

#### 5. Registerauszug als Nachweis

Bei der ersten Anmeldung Ihres Vereins müssen alle in der Satzung genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder persönlich beim Registergericht erscheinen. Nach der Eintragung erhalten Sie vom Gericht einen Registerauszug, der den e.V.-Status Ihres Vereins bestätigt. Dieser Auszug wird unter anderem für die Eröffnung eines Bankkontos und für die Anmeldung beim Finanzamt benötigt.

**Achtung:** Die Registernummer für die Erlaubnis ist zwingend notwendig.

#### 6. Wichtige weitere Schritte

- Bankkonto für den Verein einrichten.
- *Präventionsbeauftragten* mit „ausgewiesener Expertise“ bestimmen
- Gesundheits- und Jugendschutzkonzept erstellen

### V. Präventionsbeauftragter für den Cannabis Club

Der Präventionsbeauftragte steht Mitgliedern als Ansprechperson für Fragen rund um Suchtprävention zur Verfügung.

Er stellt sicher, dass sich der Club um einen umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz sowie Suchtprävention kümmert.

Er hilft mit dem Gesundheits- und Jugendschutzkonzept und stellt dessen Umsetzung sicher.

Der Präventionsbeauftragte hat gegenüber dem Club nachzuweisen, dass er über spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse verfügt.

Die kann er etwa erlangt haben durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder „bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen“.

### VI. Erlaubnis

Gemäß § 11 CanG ist eine Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Welche Behörde hierfür zuständig ist, hängt vom jeweiligen Bundesland ab. Das Cannabisgesetz sieht eine Frist für die Erteilung der Erlaubnis von drei (3) Monaten vor.

**Fazit:**

Die Gründung eines Cannabis Social Clubs unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen erfordert eine sorgfältige Planung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Es scheint empfehlenswert, sich zunächst mit den (wie oben erwähnt) Vorarbeiten zu beschäftigen, um – bei Vorliegen aller Bedingungen – in die Gründungsphase einsteigen zu können (Einladung zur Gründungsversammlung, Erstellung der Satzung, Eintragung im Vereinsregister, Anmeldung des Vereins beim zuständigen Finanzamt, um die Gemeinnützigkeit zu beantragen, Mitgliedsanträge vorbereiten, ggf. Mitgliederverwaltung einrichten, behördliche Erlaubnis beantragen etc.).